

Satzung
zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Winkelsett

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 29.08.2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der §6 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben wird wie folgt geändert:

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5000,- EUR übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt.
3. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 5000,- EUR nicht überschritten werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Winkelsett, 29.08.2022

(Mahlstedt)
Bürgermeister